

## Leistungsbeschreibung

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.)

### **Offenes Verfahren**

#### **Sicherheitsdienst für die Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises Dingolfing-Landau**

### **Inhalt**

1	Allgemeines.....	3
2	Leistungsorte.....	5
3	Leistungszeitraum, Verlängerungsoption, Probezeit.....	6
4	Qualitätsanforderungen.....	7
5	Ansprechpartner.....	7
6	Hausrecht.....	7
7	Presseanfragen.....	7
8	Hauptleistungspflichten des AN.....	8
9	Änderungsrecht.....	8
10	Sonderleistungen.....	9
11	Zugangsberechtigung.....	9
12	Allgemeine Sorgfaltspflichten des AN.....	9
13	Datenschutz.....	9
14	Geheimhaltungsverpflichtung.....	10
15	Personal.....	10
16	Personaleinsatz – Qualifikation.....	11
17	Kontrollen - Ablehnungsrecht.....	11
18	Einweisung.....	11
19	Schlüssel.....	12
20	Gesundheitscheck der Einsatzkräfte.....	12
21	Zuverlässigkeitsprüfung, Sicherheitsprüfung und Führungszeugnis.....	12
22	Leistungsnachweise.....	13
23	Preise und Vergütung.....	13

	<b>Leistungsbeschreibung</b>
24 Vergütungsanpassung .....	14
25 Abrechnung und Zahlung .....	15
26 Haftung .....	15
27 Versicherung .....	16
28 Sonderkündigungsrecht.....	16
29 Außerordentliche Kündigung .....	17
30 Vertragsbeendigung .....	18
31 Unterauftragnehmer .....	18
32 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung.....	19

## **1 Allgemeines**

Im Rahmen der Unterbringung von Asylbewerbern hat das Landratsamt Dingolfing-Landau eine Vielzahl an dezentralen Unterkünften im Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau angemietet bzw. als staatliche dezentrale Unterkünfte (DZU) für Asylbewerber eingerichtet.

Als dezentrale Unterkunft gilt dabei jeweils, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas Anderes beschrieben ist, sowohl das/die auf dem jeweiligen Grundstück stehende(n) Gebäude als auch das Grundstück selbst.

Betreiber ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Dingolfing-Landau (nachfolgend als „Auftraggeber“ [AG] bezeichnet). Der Dienstleister wird als Auftragnehmer (AN) bezeichnet.

Für diese Unterkünfte sucht das Landratsamt Dingolfing-Landau einen geeigneten Dienstleister, der mit qualifiziertem Sicherheitspersonal die Bewachungs-, Kontroll- und Ordnungsdienste eigenverantwortlich übernimmt.

Ziel des Auftrags ist es insbesondere, die Zugangskontrolle in den Unterkünften sicherzustellen, mögliche Gefahren- und Krisensituationen abzuwehren und durch schnelles und wirksames Handeln Schadensprozesse zu verhindern oder zu stoppen bzw. durch zielgerichtete Sofortreaktionen das Schadensausmaß zu begrenzen.

Es sollen sowohl Übergriffe durch die in den Unterkunftsgebäuden untergebrachten Personen untereinander und auf „Dritte“ unterbunden werden, als auch die Gebäude und die Einrichtungen vor Einbruch, Vandalismus, Diebstahl und Brandgefahren geschützt werden.

Des Weiteren soll durch den Einsatz der Sicherheitskräfte der Aufenthalt Unberechtigter in den Unterkünften unterbunden werden sowie den Fehlalarmen der Brandmeldeanlage, soweit vorhanden, entgegengewirkt werden.

Der besonderen Sensibilität des Schutzauftrags, der erhöhten Öffentlichkeitswirkung und den besonderen Rahmenbedingungen im Umgang mit ausländischen Flüchtlingen, wie Sprachbarrieren, Traumata, unterschiedliche Mentalitäten und Kulturen ist gesondert Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund sind Erfahrungen in der Asylverwaltung wünschenswert.

Darüber hinaus erfordert die Sicherheitsrelevanz der Aufgabe eine sehr enge, vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen AN, AG, den gegebenenfalls weiteren vor Ort eingesetzten Dienstleistern des AG, der Polizei sowie den beteiligten Behörden und Verbänden. Der AG legt aus diesem Grund sehr großen Wert auf einen zeitnahen und intensiven Informationsaustausch und die Zuverlässigkeit des Wachdienstes und seiner Mitarbeiter.

Die Erfüllung der Sicherungsdienstleistungen übernimmt der AN auf der Grundlage dieser Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses.

Diese Auftragsvergabe erfolgt im Spannungsfeld zwischen der hohen öffentlichen Aufmerksamkeit, die den Asylunterkünften zuteilwird (einerseits) und der angespannten Finanzlage der öffentlichen Haushalte (andererseits). Vor diesem Hintergrund erfolgt die Ausschreibung nicht mit dem wünschenswerten, sondern nur mit dem minimalen Personalbedarf.

## Leistungsbeschreibung

Dieser Vertrag beschreibt den Auftragsgegenstand gemäß den Vorgaben des § 121 GWB i. V. m. §§ 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 31 VgV samt den von AG und AN zu erfüllenden gegenseitigen Leistungspflichten. Er stellt die Leistungsbeschreibung im Sinne des § 121 GWB dar und ist nachfolgend kurz „Vertrag“ genannt.

Bestandteil des Vertrags ist das den Vergabeunterlagen beigefügte Leistungsverzeichnis samt seinen Anlagen, sowie Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a).

Der AN hat sämtliche in diesem Vertrag sowie seinen Anlagen geforderte-Zertifizierungen bzw. Qualifikationen während des gesamten Leistungszeitraums aufrecht zu erhalten.

Sofern in diesem Vertrag, dem Leistungsverzeichnis oder in den sonstigen Vergabeunterlagen auf Normen, Spezifikationen, Qualifikationen, Gütezeichen oder Zertifizierungen jedweder Art Bezug genommen wird, verstehen sich diese in der Weise, dass vom Bieter „Gleichwertiges“ angeboten werden kann, wobei die Gleichwertigkeit vom Bieter mit Abgabe des Angebotes nachgewiesen werden muss.

Der AN hat bei der Ausführung seines öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen,

- insbesondere alle mit der Durchführung der Dienstleistung zusammenhängenden Vorschriften wie der Berufsgenossenschaft, der Bauämter, des staatlichen Amtes für Arbeitsschutz und des Brandschutzes, der Arbeitsstättenverordnung und Hygieneverordnung
- insbesondere alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Arbeitnehmerentendengesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, des Schwarzarbeitergesetzes, des gesetzlichen Mindestlohns und der geltenden Tariflöhne, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie rechtliche Bestimmungen zu den Arbeitszeiten und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen
- insbesondere die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) Teil B (VOL/B) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung (soweit nicht in diesem Vertrag etwas Abweichendes geregelt ist)
- insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentendengesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 AEntG oder § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gemäß § 7 Abs. 1 AGG, § 3 Abs. 1 EntgTranspG und § 2 Nr. 7 AEntG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen

einzuhalten und die auf ihn fallenden Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten.

## **2 Leistungsorte**

Die Losbildung erfolgt auf Grundlage der jeweils zu erbringenden Leistung an den Standorten der Unterkünfte:

Leistungsort aus Los 1 ist die dezentrale Unterkunft für Asylbewerber in der:

- Röntgenstraße 6, 94405 Landau a. d. Isar mit 2 Sicherheitsdienstmitarbeitern (=SMA) (max. 150 Bewohner; zweigeschossige Containeranlage)

Leistungsort aus Los 2 ist die dezentrale Unterkunft für Asylbewerber in der:

- Siemensstraße 3, 94405 Landau a. d. Isar (max. 42 Bewohner; zweigeschossiges Gebäude) mit 2 SMA

Leistungsort aus Los 3 ist die dezentrale Unterkunft für Asylbewerber in:

- Industriepark 1 A, 94437 Mamming mit 2 SMA (max. 78 Bewohner, zweigeschossige Containeranlage)

Leistungsort aus Los 4 ist die dezentrale Unterkunft für Asylbewerber in der:

- Gutenbergstraße 1, 84160 Frontenhausen mit 2 SMA (max. 58 Bewohner, mehrgeschossiges Gebäude)

Leistungsort aus Los 5 sind die dezentralen Unterkünfte für Asylbewerber in der:

- Landshuter Str. 61, 84130 Dingolfing mit 2 SMA (max. 100 Bewohner, zweigeschossige Containeranlage)

Leistungsort aus Los 6 ist die dezentrale Unterkunft für Asylbewerber in:

- Gewerbepark 17, 84183 Niederviehbach mit 2 SMA (max. 78 Bewohner, zweigeschossige Containeranlage)

Leistungsort aus Los 7 ist die dezentrale Unterkunft für Asylbewerber in:

- Brückenstraße 32, 84177 Gottfrieding mit 1 SMA (max. 32 Bewohner, zweigeschossige Containeranlage)

Leistungsorte aus Los 8 sind die dezentralen Unterkünfte für Asylbewerber in:

- Dr.-Josef-Hastreiter-Str. 21, 84130 Dingolfing mit 1 SMA (max. 32 Bewohner, eingeschossiges Gebäude mit außenliegendem Duschcontainer)
- Auenweg 10, 84130 Dingolfing mit 1 SMA (max. 72 Bewohner, zweigliedriges Gebäude, eingeschossig mit außenliegenden Sanitär- und Duschcontainern)

**Hinweis:** Es können während der Vertragslaufzeit kurzfristig Standorte entfallen bzw. kurzzeitig weitere Standorte, die im Landkreis Dingolfing-Landau liegen, zu besetzen sein, Aus diesen Grund unterliegt die aktuelle Leistungsortbestimmung dem Änderungsrecht gemäß Punkt 9. Um einen reibungslosen Ablauf auch bei den kleineren Unterkünften zu gewährleisten, ist das Los 8 in zwei Leistungsorte, die sich in räumlicher Nähe befinden, aufgeteilt.

Die weitere Beschreibung der Liegenschaften und Objekte sowie deren Nutzungen sind dem Leistungsverzeichnis, Ziffer 2, Objektbeschreibung zu entnehmen.

### **3 Leistungszeitraum, Verlängerungsoption, Probezeit**

Der Leistungszeitraum für die jeweiligen Lose beginnt am 01.12.2025, jedoch frühestens in dem Monat, der auf die Auftragserteilung folgt und endet 24 Monate nach Vertragsbeginn ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Für den AG besteht eine Verlängerungsoption um 12 Monate, die er bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Leistungszeitraumes ausgeübt haben muss.

Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit, während dieser der AG den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden kann.

Die Kündigungserklärung sowie die Optionsausübung bedürfen der Schriftform (einfache E-Mail genügt nicht).

#### **4 Qualitätsanforderungen**

Der AN muss im Besitz der Zertifizierung DIN EN ISO 9001:2015 sein und hat diese gemäß den Vorgaben im Leistungsverzeichnis vorzulegen.

Der AN muss gemäß DIN 77200-1 zertifiziert sein. Die Einleitung eines Vorbereitungsverfahrens genügt nicht.

Erfolgt kein Nachweis einer Zertifizierung nach DIN 77200-1, dann obliegt es dem Bieter, die Gleichwertigkeit seiner Qualität mit der DIN 77200-1 zu belegen.

Dies kann bspw. über eine Bescheinigung einer zuständigen Stelle aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat hinsichtlich der Sicherheitsbranche mit vergleichbarem Qualitätsniveau erfolgen.

Des Weiteren muss der AN folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

Der Gewerbebetrieb muss mindestens drei Jahre bestehen und Dienstleistungen der geforderten Art betreiben.

#### **5 Ansprechpartner**

Der AN benennt mindestens zwei Wochen vor Leistungsbeginn einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie einen Vertreter.

Vor Auftragsbeginn hat sich der AN mit den nachfolgend benannten zuständigen Ansprechpartnern des AG in Verbindung zu setzen:

*Unterkunftsverwaltung:*

wird mindestens zwei Wochen vor Leistungsbeginn bekannt gegeben

Die Ansprechpartner haben sich vor Leistungsbeginn und während der gesamten Vertragslaufzeit in gebotenem und erforderlichem Umfang zielführend abzustimmen und vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.

#### **6 Hausrecht**

Das Hausrecht obliegt dem AG, der AN vertritt den AG vor Ort in der Ausübung des Hausrechts. Der AN hat eine Abstimmungspflicht mit dem AG.

#### **7 Presseanfragen**

Auskünfte an die Presse werden ausschließlich vom AG gegeben. Presseanfragen und dergleichen sind dem AG unverzüglich zuzuleiten. Vertreter der Presse dürfen nur nach gesonderter schriftlicher Zustimmung des AG die Leistungsorte betreten.

Der AN verweist bei Anfragen an die Pressestelle des AG. Sofern der AN beabsichtigt, eine eigene Pressemitteilung zu erstellen, hat er hierfür vorher die Zustimmung des AG einzuholen.

## **8 Hauptleistungspflichten des AN**

Der AN verpflichtet sich zur eigenverantwortlichen Erbringung der Leistungen, welche diesem Vertrag, dem Leistungsverzeichnis und den jeweiligen Anlagen zu entnehmen sind.

Der AN hat die Sicherungsdienstleistungen im Zeitraum von Montag bis Sonntag, jeweils 24 Stunden am Tag in einem geeigneten Schichtsystem unter Beachtung der geltenden Arbeitszeitregelungen mit den in der Anlage 4 „Übersicht Flüchtlingsunterkünfte“ berücksichtigten Einsatzkräften pro Schicht zu erbringen.

Die Hauptleistungspflichten sind:

- Zugangskontrolle/ Anwesenheitskontrolle,
- Alarmdienst,
- Mobiler Kontrolldienst,
- Revierdienst und
- Interventionsdienst
- Durchsetzung des Hausrechtes für den AG.

Alternativ kann ein Mobiles-Kontroll-System angeboten werden, sofern der Zweck der Dienstleistung erreicht werden kann.

Umfang und Inhalt der zu erbringenden o. g. Einzelleistungen bestimmen sich nach § 34 a der Gewerbeordnung (GewO), der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV), den Bestimmungen dieses Vertrags sowie dem Leistungsverzeichnis.

## **9 Änderungsrecht**

Der Bedarf an Sicherungsdienstleistungen für staatliche Unterkünfte für Asylbewerber unterliegt ständigen Schwankungen. Die Anzahl der unterzubringenden Asylbewerber und Asylunterkünfte kann sich jederzeit und auch sehr kurzfristig ändern.

Sollte das Landratsamt Dingolfing-Landau neue Objekte in den Gemeinden bzw. Städten innerhalb der Lose anmieten, können diese mit einem Nachtrag dem jeweiligen Los zugeordnet werden.

Der Auftraggeber kann jederzeit und ohne Begründung vom Auftragnehmer eine Erhöhung oder Reduzierung der Anzahl der in der Anlage 4 der Vergabeunterlagen („Übersicht Flüchtlingsunterkünfte“) angegebenen Anzahl an SMA verlangen. Der Auftragnehmer hat die Erhöhung bzw. Reduzierung innerhalb von zwei Wochen umzusetzen, sobald ihm eine entsprechende Aufforderung des Auftraggebers zugeht.

Der AN hat keinen Anspruch auf Ableistung eines Stundenkontingents. Kalkuliert sind die Anforderungen zum Datum der Bekanntmachung.

Im Bedarfsfall muss ein Einsatz in andere Schichten (punktuell) mit einer Vorlaufzeit von 24 Stunden möglich sein. Soweit sich andere (dauerhafte) Schichtzeiten ergeben, werden die Änderungen dem AN mindestens eine Woche vor Beginn der Dienstzeitenänderungen mitgeteilt.

Die Anpassung der Dienstzeiten erfolgt schriftlich (per E-Mail oder Fax) durch den zuständigen Ansprechpartner des AG.

Die Vergütung ist ab Eintritt der Änderungen anzupassen.

## **10 Sonderleistungen**

Nachträgliche Änderungen i. S. d. § 2 VOL/B, also Leistungen, die über die vertragsgegenständlichen Sicherungsdienstleistungen hinausgehen, sind zwischen AG und AN gesondert zu vereinbaren. Eine Vergütung erfolgt nur bei schriftlicher Vereinbarung.

## **11 Zugangsberechtigung**

Personen, die der AN nicht unmittelbar mit der Ausführung der Sicherungsdienstleistungen betraut hat oder Sachen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Sicherungsdienstleistung stehen, dürfen nicht in die Einrichtungen des AG genommen werden. Dies gilt insbesondere auch für Ehegatten, Tiere, u. ä. der eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter.

Sicherheitsmitarbeiter selbst dürfen ihre Schlaf- und Ruhezeiten zwischen den Schichten gleichfalls nicht in der Einrichtung verbringen.

## **12 Allgemeine Sorgfaltspflichten des AN**

Alle vom AG zur Verfügung gestellten Betriebsmittel, Einrichtungsgegenstände, Räume etc. sind pfleglich zu behandeln. Erkennbare Mängel und Schäden sind unverzüglich per E-Mail an den zuständigen Ansprechpartner des AG zu melden.

Der AN stellt auch sicher, dass sich alle von ihm zur Durchführung seiner Leistungspflichten eingesetzten Geräte/Mittel in technisch einwandfreien, geprüften Zustand befinden bzw. den Anforderungen nach einschlägigen Regelwerken wie DIN-Normen, VDE-Vorschriften oder Gleichwertigem entsprechen.

Der AN beachtet sämtliche für die Aufnahme und Durchführung von Sicherheitsdienstleistungen einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Bayern einschließlich der dazugehörigen Erlasse und Verordnungen.

## **13 Datenschutz**

Der AN gewährleistet die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften nach geltenden Datenschutzgesetzen und der europäischen Datenschutzgrundverordnung.

Der AN stellt sicher, dass personenbezogene Daten bei Übermittlung oder beim Transport auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können.

Vom AN zur Durchführung des Auftrags erhobene sowie vom AG dem AN übermittelte personenbezogene Daten dürfen vom AN und seinen Sicherheitsmitarbeitern nur zur Durchführung des Auftrags verarbeitet und gespeichert werden.

Der AN stellt sicher, dass bei Beendigung der Arbeiten alle personenbezogenen Daten gelöscht werden. Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die der AG dem AN zur Durchführung des Auftrags übermittelt, sind nach Vertragsbeendigung an den AG zurück zu geben.

Der AN hat sicherzustellen, dass alle mit der Durchführung des Auftrags befassten Personen an die Einhaltung dieser Vorschriften gebunden sind. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift haftet der AN.

Entsprechende Verpflichtungserklärungen, siehe Anlagen zum LV, sind gemäß den Vorgaben im Leistungsverzeichnis vorzulegen.

#### **14 Geheimhaltungsverpflichtung**

Der AN und seine Einsatzkräfte dürfen unbefugt keinen Einblick in Unterlagen, wie z. B. Schriftstücke, Akten, elektronische Dateien usw. nehmen. Schränke, Schubladen u. ä. dürfen nicht unbefugt geöffnet werden. Über alle Vorgänge, die den Einsatzkräften während ihrer Tätigkeit in den Räumen des AG bekannt werden, ist strengstes Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsauftrages bzw. der individuellen Arbeitsverträge bestehen.

Der AN hat die Einsatzkräfte auf Geheimhaltung zu verpflichten. Entsprechende Verpflichtungserklärungen, siehe Anlagen zum LV, sind gemäß den Vorgaben im Leistungsverzeichnis vorzulegen.

Der AN haftet für sämtliche Schäden, die dem AG durch Verstöße gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung entstehen. Er haftet insoweit für seine Sicherheitsmitarbeiter und sonstige von ihm beauftragten Dritte.

#### **15 Personal**

Der AN hat zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen und zu entlohnen. Er verpflichtet sich, nur volljähriges, fachkundiges und zuverlässiges Personal unter Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen sowie den vertraglich vereinbarten Eigenschaften einzusetzen.

Alle eingesetzten Personen müssen über Kenntnisse der Deutschen Sprache mindestens auf Niveau B2 verfügen. Nachweise hierüber sind auf Anforderung vorzulegen.

Der AN darf nur sozialversicherungspflichtiges Personal einschließlich geringfügig entlohnter Beschäftigter mit einem schriftlich abgefassten Arbeitsvertrag beschäftigen.

Das Personal, das vom AN mit der Durchführung der Sicherungsdienstleistungen nach diesem Vertrag und dem Leistungsverzeichnis betraut wird, hat seinen ständigen Wohnsitz in den Staaten der EU bzw. EFTA.

Ausländische Arbeitskräfte müssen im Besitz einer gültigen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sein, welche der AN auf Verlangen vorzulegen hat.

Der AN hat alle geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bzw. nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

Darüber hinaus ist der AN für die Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Schwarzarbeitsgesetzes und des Mindestlohngesetzes verantwortlich.

Der AG führt während der Vertragslaufzeit entsprechende Kontrollen durch. Der AN legt dem AG die zum Nachweis der Einhaltung der genannten Regelungen erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vor.

Der AN stellt den AG im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei und erstattet dem AG evtl. an Sozialversicherungsträgern geleistete Zahlungen samt Strafen sowie ggf. Geldbußen.

## **16 Personaleinsatz – Qualifikation und Eignung**

Der AN sichert zu, dass die mit den Sicherungsdienstleistungen beauftragten Einsatzkräfte über alle für die Abwicklung der vorgesehenen Tätigkeiten erforderlichen Prüfungen, Nachweise und Berechtigungen verfügen. Geeignet ist nur Personal, welches die in der Leistungsbeschreibung sowie im Leistungsverzeichnis aufgeführten Anforderungen und Qualifikationen erfüllt und über ausreichende körperliche Fitness sowie geistige Fähigkeiten nebst Sprachkenntnissen verfügt.

## **17 Kontrollen - Ablehnungsrecht**

Der AG ist berechtigt, das Personal des AN jederzeit auf Zuverlässigkeit und Eignung im Sinne des Abs. 15 und 16 zu überprüfen. Der AG hat das Recht, eigene Kontrollen nach billigem Ermessen durchzuführen oder durch einen externen Beauftragten durchführen zu lassen. Dazu zählen auch stichprobenartige Kontrollen der Lohnbuchhaltung des AN. Der AG ist berechtigt, Auszüge aus der Lohnbuchhaltung anzufordern, woraus der Abrechnungszeitraum, die geleisteten Stunden der jeweiligen Mitarbeiter sowie die geleisteten Sozialabgaben hervorgehen.

Diese Kontrollen sind dem AG auch ohne Vorankündigung möglich, der AN erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.

Der AG kann Sicherheitsmitarbeiter des AN ohne Nennung der Gründe ablehnen.

Der AN ist verpflichtet, abgelehnte Sicherheitsmitarbeiter nicht in den Räumlichkeiten und/oder auf dem Gelände der Unterkünfte des AG einzusetzen. Der AN hat in solchen Fällen unverzüglich geeignetes und zuverlässiges Ersatzpersonal zu stellen.

Etwaige Folgeansprüche des AN hieraus sind ausgeschlossen.

## **18 Einweisung**

Der AN hat seine vorgesehenen Einsatzkräfte vor Auftragsbeginn umfassend einzuweisen.

Die Grundeinweisung in die Sicherungsdienstleistungen erfolgt vor Ort nach Terminabstimmung der Ansprechpartner (Ziffer 5 LB) ca. eine Woche vor Auftragsbeginn.

Diese beinhalteten Dienstanweisungen der Unterkunftsverwaltung sowie übergeordneter Stellen hinsichtlich der Arbeitsabläufe etc.

Konkrete Informationen erhält der AN u. a. zu folgenden Themen: Besucherregelungen, Hausverbote, Zutrittsberechtigungen, allgemeine Verhaltensregeln, Bedienung der Brandmeldeanlage usw.

Die Grundeinweisung ist vom AN zu dokumentieren und die Einsatzkräfte sind vor Dienstleistungsbeginn entsprechend objektspezifisch zu schulen.

Der AN hat die Einweisung der jeweiligen Einsatzkräfte zwingend vor Aufnahme des Dienstes anhand der entsprechenden Unterschrift der Beschäftigten nachzuweisen. Ein Einsatz der Sicherheitsmitarbeiter ohne Einweisung ist nicht zulässig.

Anfallende Kosten für die Grundeinweisung vor Ort hat der AN zu tragen.

## **19 Schlüssel**

Die ausgegebenen Schlüssel dürfen vom AN an eigene Sicherheitsmitarbeiter nur gegen Unterschrift weitergegeben werden. Eine Kennzeichnung der Schlüssel, die eine Objektidentifikation durch Dritte ermöglicht, ist nicht zulässig.

Der AN ist nicht berechtigt, Nachschlüssel anfertigen zu lassen. Die ausgehändigten Schlüssel sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

Ein Verlust von Schlüsseln durch den AN ist in jedem Fall sofort dem zuständigen Ansprechpartner des AG schriftlich anzuzeigen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Verlust von Schlüsseln, die zu einer Schließanlage gehören, zu einem ungewöhnlich hohen Schaden führen können, wenn die Schließanlage auszutauschen ist.

## **20 Gesundheitscheck der Einsatzkräfte**

Der AN darf nur Sicherheitskräfte einsetzen, die über die notwendigen Standardimpfungen für Erwachsene (Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Kinderlähmung, Masern) verfügen. Die Masernschutzimpfung ist bei Beginn der Leistungserbringung nachzuweisen.

Einsatzkräfte, die an einer Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz (z. B. ansteckender Borkenflechte, Tuberkulose, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken) erkrankt sind, dürfen nicht eingesetzt werden bis nach dem schriftlich nachweisenden Urteil des behandelnden Arztes oder eines Gesundheitsamtes eine Weiterausbreitung der Krankheit durch die erkrankten Einsatzkräfte nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt im Falle der Verlaesung.

Ausscheider dürfen nur mit Zustimmung eines Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume betreten und Einrichtungen benutzen. Für Arbeitskräfte, in deren Wohngemeinschaft eine übertragbare Krankheit aufgetreten ist, gilt Entsprechendes.

Der AG weist ausdrücklich auf die Pflichtvorsorge des AN für seine Mitarbeiter bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung (ehemals G 42) in Einrichtungen zur Betreuungen von Menschen hin.

## **21 Zuverlässigkeitsprüfung, Sicherheitsprüfung und Führungszeugnis**

Der AN hat sämtliche vorgesehene Sicherheitsmitarbeiter bei der zuständigen Ordnungsbehörde auf seine Kosten anzumelden und von dieser eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 34a Abs. 1a GewO durchführen zu lassen. Ein Nachweis über die Anmeldung und Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 34a GewO ist dem AG mit den Personalunterlagen, wie im Leistungsverzeichnis näher beschrieben, zu übergeben.

Der AN wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz nicht angemeldeter Personen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BewachV und somit eine gravierende Pflichtverletzung darstellt.

## Leistungsbeschreibung

Der AG unterliegt verschärften Sicherheitsanforderungen. Der AG lässt daher zusätzlich eine Überprüfung des vom AN vorgesehenen Personals beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) und beim Bayerischen Landeskriminalamt (BLKA) durchführen. Dadurch entstehen dem AN keine zusätzlichen Kosten. Der AN ist verpflichtet, von seinen Sicherheitsmitarbeitern die im Leistungsverzeichnis als Anlage beigefügte Einwilligungserklärung zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfung unterzeichnen zu lassen und dem AG vorzulegen.

In den Einrichtungen des AG ist der Einsatz von nicht überprüften Mitarbeitern nicht zulässig.

Sollte die Sicherheitsüberprüfung ergeben, dass Gründe gegen den Einsatz eines Sicherheitsmitarbeiters sprechen, teilt der AG dem AN ohne Angabe von Gründen mit, dass der betroffene Sicherheitsmitarbeiter nicht einzusetzen ist.

Der AN ist außerdem verpflichtet, sich für jeden eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen zu lassen und dieses dem AG in der im Leistungsverzeichnis näher bezeichneten Form vorzulegen.

## 22 Leistungsnachweise

Der AN hat durch geeignete Kontrollmaßnahmen die vertragsgemäßen Leistungen (ausführende Maßnahmen, Aufgaben, besondere Vorkommnisse etc.) und die Leistungszeiten zu dokumentieren (Stundennachweise) und dem AG kalendertäglich zu übersenden.

Diese Nachweise müssen insbesondere die tagesscharfen, genauen Einsatzzeiten der eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter inklusive deren Namen enthalten.

Des Weiteren hat der AN unter Verwendung eines Wächterkontrollsystems die vereinbarten Kontrollgänge zu dokumentieren. Am Monatsende ist ein Protokollausdruck der durchgeführten Kontrollen zu erstellen und zusammen mit der Rechnung dem AG zu übersenden. Der Ausdruck dient als Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollgänge.

Ohne diese Nachweise wird die Rechnung nicht fällig.

## 23 Preise und Vergütung

Die Vergütung erfolgt zu den auf Stundenbasis angebotenen Preisen und nur nach der tatsächlich erbrachten Leistung auf Grundlage der geprüften Leistungsnachweise (Ziffer 22 LB).

Die im Wertungsblatt genannten Stunden dienen lediglich als Grundlage für die Angebotswertung. Sie unterliegen einer qualifizierten Schätzung, ergeben aber keinen Anspruch auf Ableistung eines festen Stundenkontingents.

Die Preise sind zu dem Preisstand des Auftragsbeginns zu kalkulieren. Eine Preisanpassung ist nur bei tariflichen Änderungen nach Auftragsbeginn gemäß Ziffer 24 LB möglich.

In den angebotenen Preisen ist ggf. ein höherer Vergütungsanspruch von langjährigen Sicherheitsmitarbeitern berücksichtigt. Die Höhe des Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschlags ist nach dem jeweils gültigen Manteltarifvertrag zu kalkulieren.

Mit der Zahlung der Vergütung sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich aller Zuschläge und Nebenleistungen (z. B. Fahrtkosten, technische Ausrüstung etc.) abgegolten. Auf diese Preise wird die MwSt. in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Ändert sich der Leistungsumfang wird die Vergütung anhand der vereinbarten Kalkulationsgrundlage entsprechend dem tatsächlichen Umfang des eingesetzten Personals erhöht oder reduziert. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **24 Vergütungsanpassung**

Die Vertragsparteien sind im Falle der Veränderung der Lohn- und Lohnnebenkosten durch Gesetz oder anzuwendende Tarifvereinbarung berechtigt, eine entsprechende Anpassung zu verlangen, jedoch nur für den in der Kalkulation ausgewiesenen Lohnkostenanteil\* an der Vergütung bzw. des Stundenverrechnungssatzes.

Die Veränderung der Vergütung wird wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Lohnkostenanteil* (Prozentwert)} \times \text{Änderungssatz (Prozentwert)}}{100}$$

\*Der Lohnkostenanteil bestimmt sich aus dem, den Ausschreibungsunterlagen beigefügten und zu befüllenden Formblatt Stundenverrechnungssatz. Maßgeblich ist der Lohnkostenanteil des Tagesverrechnungssatzes (Mappe: Berechnung Stundenverrechnungssatz an Werktagen).

Die entsprechende Nachweispflicht obliegt hinsichtlich Preiserhöhungen dem AN, bei Preisermäßigungen dem AG.

Preisänderungen (Erhöhungen bzw. Ermäßigungen) sind dem Vertragspartner schriftlich anzuzeigen; dabei sind die Änderungen nachzuweisen und die neue Vergütung ist mitzuteilen.

Die Preisänderungen werden im Folgemonat nach schriftlicher Anzeige der Änderung wirksam und gelten nur für Leistungen, die ab dem Tag der Wirksamkeit der Preisänderung erbracht wurden.

Die Preisänderung kann erstmalig für den Monat geltend gemacht werden, in dem die tariflichen/gesetzlichen Änderungen in Kraft treten. Rückwirkende Preisänderungen sind ausgeschlossen, d. h. eine Berechnung für zurückliegende bereits abgerechnete Zeiträume ist nicht möglich. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Geltendmachung ist der Zugang beim jeweiligen Vertragspartner.

Mit den Anpassungen sind sämtliche mittelbaren und unmittelbaren Mehr- und Minderaufwendungen abgegolten.

Auf Verlangen hat der AN dem AG nachzuweisen, dass die eingesetzten Sicherheitsmitarbeiter tatsächlich entsprechend der geltend gemachten Vergütungsanpassung tariflich entlohnt werden.



## **27 Versicherung**

Der AN ist verpflichtet, für Personen-, Sach- und Vermögensschäden eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen oder vorzuhalten und während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten

Die Mindesthöhe der abzuschließenden Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis:

2.500.000,00 €	für Personenschäden
2.500.000,00 €	für Sachschäden
250.000,00 €	für das Abhandenkommen bewachter Sachen
250.000,00 €	für Schlüsselverluste
250.000,00 €	für reine Vermögensschäden
250.000,00 €	für Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt mindestens jeweils das Zweifache der vorstehend je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme.

## **28 Sonderkündigungsrecht**

Der AG ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen,

- bei Kündigung des Mietvertrags durch Vermieter, Mieter oder Dritte (z. B. im Falle einer Veräußerung des Gebäudes),
- bei wesentlichen Änderungen im Leistungsumfang infolge Änderungen im Leistungsort (z. B. bauliche Maßnahmen),
- wenn sich der Nutzungszweck der bewachten Liegenschaft ändert, insbesondere wenn ein Leistungsort bzw. einer der Leistungsorte nicht mehr zur Unterbringung von Asylbewerbern genutzt wird,
- wenn die dem Bewachungsauftrag zugrundeliegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, sich insbesondere der Sicherungszweck inhaltlich ändert oder
- wenn sich der Umfang des Sicherungsbedarfs erheblich mehrt, insbesondere, wenn sich die Anzahl der erforderlichen Sicherheitskräfte deshalb um mehr als zwei Personen pro Schicht oder die Anzahl der Asylunterkünfte um 50% erhöht.
- Wenn sich der Umfang des Sicherungsbedarfs erheblich verringert, insbesondere, wenn sich die Anzahl der Asylbewerberunterkünfte um mind. 50% verringert.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines jeden Kalendermonats.

Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform (E-Mail oder Fax genügt nicht).

## **29 Außerordentliche Kündigung**

Des Weiteren kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden.

Für den AG sind wichtige Gründe insbesondere:

- Der Verlust der Erlaubnis nach § 34a GewO.
- Die Sicherungsdienstleistungen und sonstigen vereinbarten Leistungen werden nicht erbracht, nachdem der AN vom AG hierzu schriftlich unter Fristsetzung von mindestens zwei Stunden aufgefordert wurde.
- Die Sicherungsdienstleistungen oder sonstigen vereinbarten Leistungen werden nicht in der dem Vertrag entsprechenden Art und Weise ausgeführt, nachdem der AN vom AG hierzu schriftlich abgemahnt und anschließend schriftlich unter Fristsetzung von mindestens einer Stunde aufgefordert wurde, die vertragsgemäßen Leistungen unverzüglich ordnungsgemäß zu erfüllen.
- Der AN hat schwerwiegende Vertragsverstöße begangen, bei denen es dem AG nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen.  
Hierzu zählen insbesondere:
  - Einsatz ohne die Meldung nach § 9 Abs. 3 BewachV
  - Einsatz von unzuverlässigem Personal i. S. d. § 9 BewachV
  - Einsatz von Sicherheitsmitarbeitern ohne die gesetzlich vorgeschriebene Unterrichtung bzw. Sachkundeprüfung
  - Vergabe von Leistungen an Dritte (Unterauftragnehmer) ohne schriftliche Zustimmung des AG
  - AN setzt Personal ein, für die eine vorgeschriebene Arbeitserlaubnis nicht vorliegt
  - AN setzt Personal ein ohne zwei Wochen vorab die geforderten Personalunterlagen zur Verfügung zu stellen
- Der AN beteiligt sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 GWB).
- Der AN zahlt den Mitarbeitern seines Betriebes die tariflichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Vergütungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang oder verstößt in sonstiger Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften der sozialen Gesetzgebung.
- Gegen den AN wird das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt.
- Der AN oder das von ihm eingesetzte Sicherheitspersonal begeht eine gravierende Pflichtverletzung.
- Der AN gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum AG Vorteile an.
- Die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wird für den AG aus einem in der Person des AN liegenden Grundes unzumutbar.
- Im Angebot wurden falsche Erklärungen abgegeben.
- Die Unzuverlässigkeit des AN ist wegen einer nachweislich schweren Verfehlung (z. B. Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB) oder ähnlichen Handlungen, die korrekten geschäftlichen Gepflogenheiten zuwiderlaufen, festgestellt worden.
- Der AN ist seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht nachgekommen.

- Bei Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des § 34a der Gewerbeordnung oder gegen die Bestimmungen der Verordnung über das Bewachungsgewerbe.

Der AN ist dem AG zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem AG durch eine außerordentliche fristlose Kündigung entsteht. Dies gilt nicht, soweit der AN die Gründe für die außerordentliche Kündigung nicht zu vertreten hat.

Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform (E-Mail oder Fax genügt nicht).

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung infolge Kündigung oder aus anderem Grund, endet die Vergütungspflicht aus dem Dienstleistungsvertrag mit der letzten erfolgten und geprüften Leistung. Ansprüche auf Gewährleistung und/oder Schadensersatz oder sonstige Sekundäransprüche bleiben unberührt.

### **30 Vertragsbeendigung**

Der AN ist verpflichtet, innerhalb von zwei Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu räumen und vom AG überlassene Materialien und Geräte zurückzugeben. Überlassene Schlüssel, Codekarten und Transponder sind unverzüglich zurückzugeben.

### **31 Unterauftragnehmer**

Die Einschaltung von nicht im Vergabeverfahren benannten Unterauftragnehmern durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Eine Beauftragung in diesem Sinne erfolgt im Namen und auf Rechnung des AN. Der AN steht für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den Unterauftragnehmer ein, soweit dieser nicht auf schriftliche Weisung des AG eingeschaltet wurde.

Der AN hat Unteraufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Fachkunde gemäß dem Vergabeverfahren gelten für sämtliche vom AN eingesetzte Unterauftragnehmer entsprechend.

Der AN stellt sicher, dass von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer die dem AN obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen in gleicher Weise umsetzen. Der AN kontrolliert dies in dem Maße wie der AG dies beim AN tun würde.

Sollen Leistungen, die Nachunternehmen übertragen sind, weitervergeben werden, so bedarf auch dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Die oben genannten Ausführungen gelten entsprechend.

### **32 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung**

Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen i. S. d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB – sind insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar
- oder mittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben sowie
- Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind.

Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Die übrigen Rechte des AG bleiben unberührt.